

## STATUTEN

### I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen «oeku» (Französisch: «œco»)<sup>1</sup> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern.

### II. Vereinszweck

§ 2. Der Verein bezweckt, die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen tiefer zu verankern, wie sie 1985 zum Ausdruck gebracht wurde im Dokument «Menschsein im Ganzen der Schöpfung. Ein ökologisches Memorandum im Auftrag und zuhanden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (Zürich 1985)».

### III. Tätigkeitsbereiche

§ 3. Der Verein sucht sein Ziel durch schöpfungstheologische und umweltpraktische Arbeit sowie umweltethische Positionsbezüge zu erreichen, insbesondere durch:

- a) Betreiben einer kirchlichen Fachstelle für Umweltfragen
- b) Organisation und Verbreitung der «SchöpfungsZeit»
- c) Führen der schweizerischen Zertifizierungsstelle für das Umweltlabel «Grüner Güggel»
- d) Durchführung von Kursen für Kirchliches Energie- und Umweltmanagement
- e) Beratung von Kirchen und Kirchgemeinden in ökologischen Fragen
- f) Verfassen von Stellungnahmen zu umweltpolitischen Themen
- g) Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen im Bereich der Ökologie (Aufbau eines «kirchlichen Umwelt-Netzwerks»)
- h) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- i) Weitere Massnahmen, auch regionale, wie z.B. Aktionen, Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch

### IV. Finanzielle Mittel/Haftung

§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, Vereinigungen oder kirchlichen Körperschaften und Werken (Spenden und Kollekten)
- c) Schenkungen, Legate
- d) Projektbeiträgen und Subventionen von kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen
- e) Vermögenserträge

§ 5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### V. Mitglieder

§ 6. Dem Verein können Kollektivmitglieder wie Kirchen, Kirchgemeinden, kirchliche und andere Organisationen sowie Einzelmitglieder angehören, die sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement bezahlen. Der Vorstand

---

<sup>1</sup> Vormalig: «oeku Kirche und Umwelt» (2005-2024); «Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt OeKU» (1986-2005); Französisch «œco Eglise et environnement» (2016-2024); «oeku Eglise et environnement» (2005-2016); «Communauté de travail œcuménique Eglise et Environnement COTE» (1986-2005).

beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlussgründe sind: Schädigung des Vereins und Missachtung der Statuten. Ausgeschlossene Mitglieder können innert Monatsfrist gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Beschluss ruhen die Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag geschuldet, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Der Vereinsaustritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Jahresbeiträge bleiben für das ganze Jahr geschuldet.

## **VI. Vereinsorgane**

§ 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **A. Die Mitgliederversammlung**

§ 8. An der Mitgliederversammlung haben Stimmen:

- Einzelmitglieder: 1 Stimme
- Kollektivmitglieder: 2 Stimmen
- Grosse Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Pastoralräume und ähnliche Zusammenschlüsse haben 2 Stimmen und pro zusätzlichen Standort (z.B. Kirchenkreis, Pfarrei), für die der Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement bezahlt wird, 2 weitere Stimmen.

Stimmrechte können mit schriftlicher Mitteilung an die Fachstelle an andere Delegierte oder Einzelmitglieder übertragen werden.

Eine Person kann maximal 5 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreissig Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder für zusätzliche Verhandlungsgegenstände (Traktanden) müssen bis spätestens zwanzig Kalendertage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 20% der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg anordnen oder virtuell durchführen.

§ 10. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Für eine Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Statutenänderungen oder der Festlegung der Mitgliederbeiträge im Beitragsreglement kann ein Sechstel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder je separat abstimmen. Bei einem unterschiedlichen Abstimmungsresultat ist ein Differenzbereinigungsverfahren nötig. Der Vorstand bestimmt über die Art der Differenzbereinigung.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 11. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, der Quästor\*in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Das Präsidium kann als Präsident\*in mit Vizepräsident\*in, als Co-Präsidium von zwei Personen oder als Präsident\*in ausgeübt werden. Sind zwei Personen im Amt, organisieren sie sich selbst. Voraussetzung für eine Wahl in den oeku-Vorstand ist eine Einzelmitgliedschaft.
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Kenntnisnahme des Budgets des Folgejahres
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge: Genehmigung des Beitragsreglementes
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand eingebrachte und traktandierete Verhandlungsgegenstände
- h) Behandlung von rechtzeitig eingereichten Anträgen von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- j) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

## B. Der Vorstand

§ 12. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, einschliesslich Präsident\*in, Vizepräsident\*in oder Co-Präsidium und Quästor\*in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die verschiedenen Konfessionen, Regionen und Fachkompetenzen sollen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

In der Regel nimmt die Fachstellenleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, weitere Mitarbeitende nach Bedarf. Diese haben ebenfalls ein Antragsrecht.

§ 13. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dazu Antrag stellen. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich im Nachhinein ausdrücklich mit dem Beschluss einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.

Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 14. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er setzt für die operativen Aufgaben eine Fachstelle mit einer Fachstellenleitung ein und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Geschäftsreglement.
- b) Wahl der Fachstellenleitung
- c) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- d) Förderung der Verankerung der oeku in den Regionen mittels regionaler und thematischer Netzwerke
- e) Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist
- f) Finanzplanung und Überwachung des Budgets
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- h) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vorstand (Doppelunterschrift).
  - i) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - j) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit<sup>2</sup>
  - k) Vollzug der Auflösung des Vereins gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

### C. Die Revisionsstelle

§ 15. Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Revisor\*innen oder eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 16. Die Revisor\*innen oder die Revisionsstelle prüfen die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## VII. Rechnungsabschluss

§ 17. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VIII. Datenschutz

§ 18. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der oeku.

## IX. Auflösung

§ 19. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die endgültige Verwendung entscheidet der Vorstand.

## X. Schlussbestimmungen

§ 20. Diese Statuten treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2017.

Von der oeku-Mitgliederversammlung in Zollikerberg am 08. Juni 2024 angenommen.

Präsidium

Vizepräsidium

Vroni Peterhans-Suter

Feyna Hartman

---

<sup>2</sup> Ein Geschäftsreglement regelt im Einzelnen die Kompetenzen des Vorstandes, des Präsidiums, des Quästorates, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Fachstellenleitung.